

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,

die heutige Jugend im Landkreis Starnberg ist engagiert wie selten zuvor, sei es in Vereinen, bei den Freiwilligen Feuerwehren und Rettungsdiensten, in der kirchlichen Jugendarbeit, in Umweltinitiativen oder in anderen selbst organisierten Projekten. Um dieses Potenzial zu nutzen, beantragen wir die **Einführung eines Jugendkreistages**.

Um eine wirksame Arbeit zu gewährleisten, sollte dem Jugendkreistag ein **Rede-, Antrags- und Informationsrecht** im Kreistag und seinen Ausschüssen eingeräumt werden. Zudem ist ein eigenes **Budget** essenziell, um Initiativen direkt und unbürokratisch umsetzen zu können.

Begründung:

- **Gelebte Demokratiebildung:** Eine frühzeitige Partizipation ist die wirksamste Methode zur Vermittlung gesellschaftlicher Verantwortung. Durch die aktive Einbindung Jugendlicher fördern wir nicht nur deren individuelle Persönlichkeitsentwicklung, sondern festigen nachhaltig das Verständnis für demokratische Prozesse und Werte.
- **Repräsentationslücke:** Im Gegensatz zur Mehrzahl der Bundesländer ist es in Bayern nicht möglich, ab 16 auf kommunaler Ebene zu wählen. Dadurch sind junge Menschen in Gemeinderäten und Kreistagen bislang unzureichend repräsentiert, was ausgeglichen werden muss.
- **Zukunftsorientierte Jugendpartizipation:** Als Gestalter von morgen müssen junge Menschen die langfristigen Folgen heutiger Entscheidungen tragen. Eine Jugendvertretung bietet ihnen die Chance, ihre Perspektiven frühzeitig einzubringen und die nachhaltige, zukunftsorientierte Entwicklung des Landkreises von Beginn an aktiv mitzuprägen.
- **Neue Perspektiven:** Die Ideen und Sichtweisen junger Menschen erweitern den Blick auf gesellschaftliche Themen und tragen dazu bei, Entscheidungen fundierter und reflektierter zu treffen.
- **Kreisweite Beteiligung:** Eine Ansiedlung auf Kreisebene ermöglicht jungen Menschen aus allen 14 Kommunen, sich aktiv einzubringen – auch in solchen Gemeinden, in denen bislang keine eigene Jugendvertretung existiert. So werden die Interessen und Anliegen der Jugendlichen künftig flächendeckend vertreten.
- **Vernetzung und Zusammenarbeit:** Ein Jugendbeirat auf Kreisebene schafft die Möglichkeit, bestehende Jugendvertretungen und Schulen miteinander zu vernetzen, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Projekte auf überörtlicher Ebene umzusetzen.

Die kommunalen Jugendbeiräte im Landkreis Starnberg haben bereits gezeigt, wie viel bewirkt werden kann, wenn Jugendliche aktiv mitgestalten. Sie haben Freizeit- und Sportangebote verbessert, Workshops, Partys und andere Veranstaltungen organisiert und ihre Perspektiven aktiv in Entscheidungsprozesse eingebracht.

Mit freundlichen Grüßen und in gemeinsamer Verantwortung für die Jugend
Jugendbeirat Tutzing, Jugendbeirat Starnberg, Jugendbeirat Krailling

Weitere Unterstützer:

Kreisjugendring Starnberg, Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen, Jugendbeirat Berg, Junge Liberale Starnberg-Landsberg, Linksjugend Starnberg, Grüne Jugend Starnberg, TSV Starnberg von 1880 e.V.

Anlage 1: Satzungsentwurf

Anlage 2: Weitere mögliche Wahlsysteme

Anlage 1: Satzungsentwurf

§ 1 Name und Mitgliederbezeichnung

1. Das Gremium heißt Jugendkreistag des Landkreises Starnberg.
2. Die Mitglieder des Jugendkreistages werden als Mitglieder des Jugendkreistages bezeichnet.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Jugendkreistag ist eine überparteiliche Institution. Er vertritt die Jugend des Landkreises Starnberg und deren Interessen und vermittelt zwischen Kreistag und Jugend.
2. Der Jugendkreistag soll dazu beitragen, das Verständnis und die Akzeptanz der Jugend gegenüber demokratischen Entscheidungsprozessen, nötiger Kooperation und Kompromissfindung zu erhöhen.
3. Der Jugendkreistag soll die politische Willensbildung und die Partizipation der Jugend in der Kommunalpolitik verstärken.
4. Der Jugendkreistag soll aktiv mit den Schulen und Jugendbeiräten im Landkreis zusammenarbeiten und deren Vernetzung vorantreiben.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

(Weitere Vorschläge zur Wahl siehe Anlage 2)

1. Wählbar sind alle im Alter von 12 bis 23 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Starnberg haben. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge angeordnet
2. Ein Mitglied verliert das Mandat, wenn es in den Kreistag gewählt wurde oder dessen Hauptwohnsitz nicht mehr im Landkreis Starnberg ist.
3. Wahlberechtigt sind alle Schüler/innen von der 5. bis zur 13. Klasse, der im Landkreis ansässigen Schulen. Wahlort hierfür sind die im Landkreis ansässigen Schulen. Jede stimmberechtigte Person hat 20 Stimmen. Die 20 Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bilden das Gremium.
4. Bei Stimmgleichheit für das letzte Mandat der gewählten Mitglieder entscheidet das Los.
5. Wenn ein gewähltes Mitglied das Mandat verliert, ist ein neues Mitglied zu bestimmen. Dieses Mitglied hat bei den letzten Wahlen zum Jugendkreistag von den nicht gewählten Kandidaten/innen am meisten Stimmen auf sich vereinen können. Wenn diese/r Kandidat/in das Mandat nicht antreten kann oder möchte, ist die Person mit den dann am meisten Stimmen zu ernennen. Es ist so fortzufahren bis

ein/e Nachrücker/in gefunden wird, der/die das Mandat antritt. Bei Stimmgleichheit zweier Nachrücker/innen, entscheidet das Los. Wenn es keine Nachrücker/innen gibt oder alle das Mandat verweigern, bleibt das Mandat bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

6. Das Gremium besteht neben den 20 in den Schulen gewählten Vertreter/innen aus je einem Delegierten aus den im Landkreis Starnberg ansässigen kommunalen Jugendbeiräten.
7. Wenn ein delegiertes Mitglied das Mandat verliert, ist für die restliche Legislaturperiode ein neues Mitglied zu delegieren.

§ 4 Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind die an den Schulen gewählten bis zu 20 Mitglieder und die von den Jugendbeiräten delegierten Mitglieder.
2. Dem Jugendkreistag gehören als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht der/die Landrat/rätin und ein/e Vertreter/in des Kreisjugendrings Starnberg an.

§ 5 Amtszeit

1. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
2. Der gewählte Jugendkreistag bleibt bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt.

§ 6 Rechte

1. Mindestens einem/einer Vertreter/in des Jugendkreistages ist das Recht auf Stellungnahme an öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzungen einzuräumen.
2. Der Jugendkreistag hat ein Antragsrecht gegenüber dem Kreistag. Das zuständige Gremium ist verpflichtet den Antrag innerhalb von 6 Monaten zu behandeln.
3. Das Landratsamt lässt dem Jugendkreistag nach Festlegung der Sitzungstermine des Kreistags den Sitzungskalender per E-Mail zukommen. Des Weiteren unterrichtet das Landratsamt Starnberg den Jugendbeirat frühzeitig über alle zu beratenden Angelegenheiten und stellt die nötigen Unterlagen zur Verfügung, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Das Landratsamt Starnberg unterstützt den Jugendkreistag und insbesondere dessen Vorsitzende.

§ 7 Mittel und Budget

1. Das Landratsamt Starnberg stellt dem Jugendkreistag zur Durchführung der Tätigkeit Mittel in geeigneter Form (Räume für die Durchführung der Tätigkeit, Schreibmaterial sowie Kopier- und Druckmöglichkeit im Landratsamt) zur Verfügung.

2. Information über den Jugendkreistag werden auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht. Weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch den Jugendkreistag eigenverantwortlich.
3. Der Jugendkreistag erhält zur Durchführung seiner Gremiumsarbeit jährlich ein Budget in geeigneter Höhe. Das Budget wird durch den Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt und soll sich am Bedarf orientieren, der durch den Jugendkreistag beantragt wird.
Geplante Abweichungen von der beantragten Höhe sind im Rahmen der Haushaltsberatungen mit dem Jugendkreistag in geeigneter Form zu erörtern.
Die Ausgaben beschließt der Jugendkreistag eigenverantwortlich. Die Abwicklung erfolgt über das Landratsamt. Nachweisführung der Ausgaben erfolgt nach Maßgabe der Kämmerin/des Kämmerers des Landratsamtes.

§ 8 Sitzungen

1. Der Jugendkreistag tagt mindestens zweimal im Jahr. In den bayerischen Schulferienzeiten finden keine Sitzungen statt.
2. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des Jugendkreistags muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, welche auch in den bayerischen Schulferienzeiten stattfinden kann.
3. Eine/Ein Vorsitzende/r des Jugendkreistages beruft die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest, leitet die Sitzungen des Jugendkreistages und erteilt insbesondere den Teilnehmenden an einer Jugendkreistagessitzung das Rederecht. Die stellvertretenden Vorsitzenden können den/die Vorsitzende/n in den Aufgaben des Vorsitzes vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendkreistages.
4. In der konstituierenden Sitzung übernimmt der/die Landrat/rätin die Sitzungsleitung bis ein/e Vorsitzende/r gewählt ist. Der/Die Landrat/Landrätin beruft die konstituierende Sitzung ein. Diese soll spätestens einen Monat nach der Wahl des Jugendkreistages abgehalten werden. Eine Verzögerung der konstituierenden Sitzung muss begründet werden.
5. Der Jugendkreistag gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorsitz

1. Der Jugendkreistag wählt mit absoluter Mehrheit aus der Mitte heraus zwei gleichberechtigte Vorsitzende und eine/n erste/n sowie eine/n zweite/n Stellvertreter/in. Mindestens eine dieser vier Funktionen soll weiblich bzw. männlich besetzt werden.
2. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendkreistags kann ein Misstrauensvotum gegen die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden stattfinden. Das Misstrauen kann jedem/jeder Vorsitzenden und jedem/jeder stellvertretenden Vorsitzenden einzeln ausgesprochen werden.
Demjenigen/Derjenigen, gegen den/die sich das Misstrauensvotum richtet, ist mit

angemessener Frist im Vorhinein zur Sitzung und während der Sitzung ein Recht zur Stellungnahme einzuräumen. Lädt der/die Vorsitzende nicht zur Abstimmung über das Misstrauensvotum innerhalb von zwei Monaten ein, ist der/die Landrat/rätin berechtigt und verpflichtet, zur Sitzung des Jugendkreistags einzuladen und der Sitzung vorzusitzen. Der Antrag ist erfolgreich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendkreistags und mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder des Jugendkreistages dem Misstrauensvotum zustimmen und im gleichen Zuge mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein anderes Mitglied für das freiwerdende Amt gewählt wird.

§ 10 Beschlüsse

1. Der Jugendkreistag berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge von Mitgliedern des Jugendkreistags und Jugendlichen im Allgemeinen.
2. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Jugendkreistagsmitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden in Angelegenheiten des Kreistages an diesen über das Landratsamt zur Beratung weitergeleitet. Im Allgemeinen sorgen die Vorsitzenden für die Weiterleitung der Beschlüsse.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2: Weitere mögliche Wahlsysteme

Alle Mitglieder sollten bei ihrer Wahl bzw. Delegation zwischen 12 und 23 Jahren alt sein und ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Starnberg haben.

Variante 1: siehe Anlage 1

Variante 2: Delegierte von den einzelnen Schulen

Variante 3: Delegierte von den Jugendbeiräten

Variante 4: Delegierte von den Gemeinden

Variante 5: Wahl der Mitglieder aus einer Aufstellungsversammlung mit allen Interessierten

Variante 6: Online-Wahlen

Variante 7: Briefwahlen

Kombinationen dieser Varianten sind ebenso möglich.